

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Ordnung Eines Ehrnvesten Hochweisen Raths alhie zu Rostock/ Darnach untenbenante Empter und Persohnen/ bey entsetzung deren Empter und Lehnungen/ auch nach befindung anderer wilkürlichen erusten Straffe hinferner sich unfeilbar zurichten haben sollen ... Uhrkundlich der Stadt Rostock auffgedruckten Secrets/ den Zwantzigsten Octobris, Anno Sechszehenhundert Zwey und Dreyssig

[S.I.], 1632

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730897354

PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang



Lines Ehrnvesten Hockweisen Raths alhie zu Rostock

Darnach ontenbenante Empter ond Persohnen/ ben entsetzung deren Empter ond Lehnungen/ auch nach befindung anderer wilkurlichen erusten Straffe hinferner sich vonfeilbar zurichten haben sollen.



Emnach die Tägliche Erfahrung bezeuget/ wie dann auch einem Ehrbarn Rabte/ destwegen vielfaltige Rlagen glaubwürdig fürgebracht/ daß in vorgewesener leidigen Kriegs Unruhe/ vnter andern auch eine zeithero eingerissenist/ daß die Ehrliebende Bürgerschafft und Einwohner von eins theils Emptern / Dregern Juhr: und Arbeitsleuten ihres gefallens vber Gebühr benommen/ vnd wolgemelter Rath demselben lenger nachzusehen gant nicht gemeinet ist/ Als hat derselbe nicht allein wolmeintlich verordnet/ sondern wil auch Ernstlich darüber halten/

Das den Zimmer: vnd Weurleuten auch Steinbrüggern alle Jahr/den Sommer vber/von Fastelabend bis Martini/einem seden an Tagelohn/ das Bier mit eingerechnet / mehr nicht als zehen Schilling Lübisch / vnd den Pflegesleuten / das Bier mit eingerechnet / neun Schilling Lübisch. Und den Winter vber jährlich von Martini ab / biß Fastelabind/ den Zimmer: Meurleuten vnd Brüggern / das Bier mit eingerechnet / zu Tagelohn / achte Schilling Lübisch / vnd den Pflegesleuten sieben Schilling Lübisch gegeben / Sie allesampt sieh auch selbstmit Vier zuversorgen schüldig sein sollen.

Jum Andern/ sol den Fuhrleuten für ein Fühder Holk/oder eine halbe Last Korn vom Strande auffzuführen mehr nicht als in den negsten Strassen de/ vier Schilling Lübisch/ kerner bif an das Alte: Mittel: vnd Hopffenmarcke/fünff Schilling Lübisch/ vber die drey genante Marcke sechs Schilling Lübisch/ vnd dann in Sanct Niclaus Kirchspiel/ ans Hopffenmarcke und in die Cropelinsche Strasse/sieben Schilling Lübisch gegeben/ oder von ihnen genommen werden.

Den Beyleuffern aber fol für ein Fühder lang oder turg Holh auff ond abzulegen/ond für eine halbe Last Korn auff ond abzutragen/mehr nicht als ein Schilling Lubisch gegeben werden.

Bum Dritten/ den Dolt3 fetzern fol für einen Sahdem lang Solf ju feten/ drey Sechslinge/ und für einen Fahdem kurt Rolf drey Witte gegeben werden.

Jum Dierdten/ sol den Kornmessern/ vor seder Last Kornzu messen/ jedoch daß Sie jedesmal auch selbst mit einzuschlagen schüldig sein sollen/zwey Schilding Lubisch und nicht mehr gegeben werden.

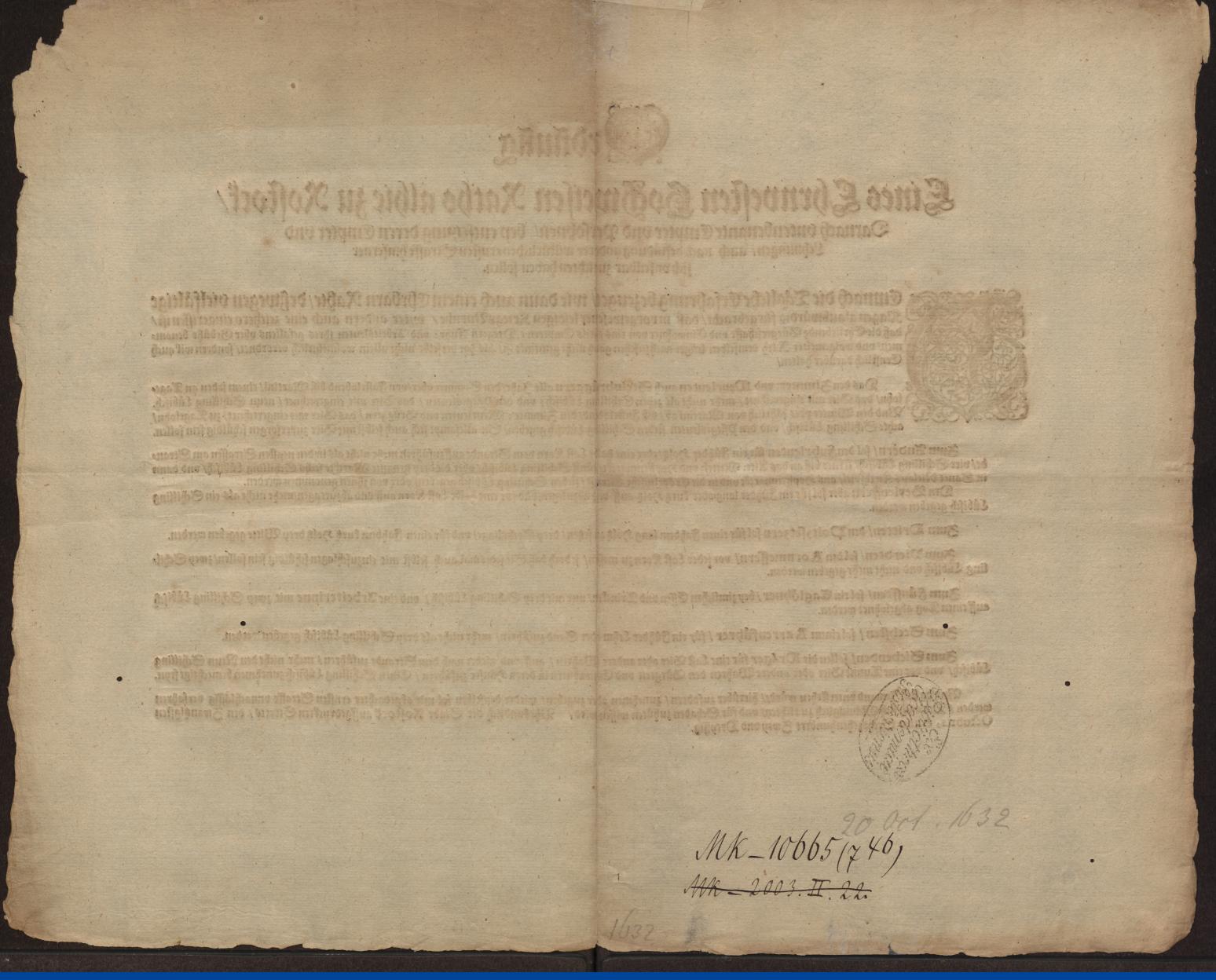
Zum Funften/ sol ein Taglohner / bey zimlichen Essen und Trinden/ nur mit drey Schilling Lubisch / und eine Arbeiterinne mit zwey Schilling Lubisch unf einen Tag abgelohnet werden.

Bum Sechsten / fol einem Karrenführer / für ein Fühder Lehm oder Sand zuführen/ mehr nicht als drey Schilling Lubisch gegeben werden.

Jum Siebenden/ follen die Dräger für eine Last Bier oder andere Bahren / auff und nieder nach dem Strande zuführen / mehr nicht den Neun Schilling Lubisch/ und vor eine Tunne Bier oder andere Wahren den Burgern und Einwohnern in deren Sauser zuführen / Einen Schilling Lubisch zunehmen bemechtige sepn.

And da sich Jemand vnterstehen wurde/ hierüber zufodern/ zunehmen oder zugeben/ wieder denselben sol mit obgedachter ernsten Straffe vnnachlässig verfahren werden / Darnach sich Manniglich zu riehten/ vnd für Schaden zuhüten wissen wird / Ahrkundlich der Stade Nostock auffgedruckten Secrets / den Zwankigsten Octobris, Anno Sechszehenhundert Zwey und Dreyssig.







http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730897354/phys_0002

DFG



Eines Ehrnvesten Hockweisen Raths alhie zu Rostock

Darnach ontenbenante Empter ond Persobnen/ ben entsetzung deren Empter ond Lehnungen/ auch nach befindung anderer wilburlichen erusten Straffe hinferner sich vnfeilbar zurichten haben sollen.



Emnach die Tägliche Erfahrung bezeuget/ wie dann auch einem Ehrbarn Rahte/ destwegen vielfältige Rlagen glaubwürdig fürgebracht/ daß in vorgewesener leidigen Kriegs Unruhe/ vnter andern auch eine zeithero eingerissenist/ daß die Ehrliebende Bürgerschafft und Einwohner von eins theils Emptern / Dregern Fuhr: und Arbeitsleuten ihres gefallens vber Gebühr benommen/ vnd wolgemelter Rath demselben lenger nachzusehen gant nicht gemeinet ist/ Als hat derselbe nicht allein wolmeintlich verordnet/ son Ernstlich darüber halten/

Das den Zimmer: vnd Weurleuten auch Steinbrüggern alle Jahr/den Sommer vber/von Fastelabend bis Martini/einem j lohn/ das Bier mit eingerechnet / mehr nicht als zehen Schilling Lübisch / vnd den Pflegesleuten / das Bier mit eingerechnet / neun Schi Und den Winter vber jährlich von Martini ab / bis Fastelabind/ den Zimmer: Meurleuten vnd Brüggern / das Bier mit eingerechnet / achte Schilling Lübisch / vnd den Pflegesleuten sieben Schilling Lübisch gegeben / Sie allesampt sieh auch selbst mit Vier zuversorgen schüll

Jum Andern/ sol den Fuhrleuten für ein Fühder Holk/oder eine halbe Last Rorn vom Strande auffzuführen mehr nicht als in den negsten Strass de/ vier Schilling Lübisch/ ober die drey genante Marchte sechs Schilling Lübisch/ vber die drey genante Marchte sechs Schilling Lübisch gegeben/ oder von ihnen genommen werden.

Den Beyleuffern aber sol für ein Fühder lang oder kurg Holf auff ond abzulegen/ond für eine halbe Last Korn auff ond abzutragen/mehr nicht als

Bum Dritten/ den Doltzsetzern fol für einen Fahdem lang Holf zu seten/ drey Gechslinge/ und für einen Fahdem furt Holf drey Witte gegel

Jum Dierdten/ sol den Kornmessern/ vor jeder Last Kornzu messen/ jedoch daß Sie jedesmal auch selbst mit einzuschlagen schüldig sein soller ling Lubisch und nicht mehr gegeben werden.

Zum Funfften/ solein Taglohner / bey zimlichen Essen vnd Trincken/nur mit drey Schilling Lubisch / vnd eine Arbeiterinne mit zwey Sch

Bum Sechften / fol einem Karrenführer / für ein Jufder Lehm oder Sand zuführen/ mehr nicht als drey Schilling Lubifch gegeben werden.

Jum Siebenden/ sollen die Dräger für eine Last Bier oder andere Wahren / auff und nieder nach dem Strande zuführen / mehr nicht den Ne Lübisch/ und vor eine Tunne Bier oder andere Wahren den Burgern und Einwohnern in deren Häuser zuführen / Einen Schilling Lübisch zunehmen bei

Bud da sich Jemand vneerstehen wurde/ hierüber zufodern/ zunehmen oder zugeben/ wieder denselben sol mit obgedachter ernsten Straffe vnnachlas werden / Darnach sich Manniglich zu richten/ vnd für Schaden zuhüten wissen wissen wird / Ahrkundlich der Stade Nostock auffgedruckten Secrets / den Octobris, Anno Sechszehenhundert Zwey vnd Dreyssig.



http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn730897354/phys_0003

DFG

60

A7 C8

B7

01 C7

02

03

60

5.0 5.0